

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

An den
Vorsitzenden des Umwelt- und
Agrarausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Klinckhamer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn
Präsidenten
des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstr. 30
24103 Kiel

Kiel, 9. November 2006

Vorlage des MLUR i.S. Verwaltungsabkommen über die Einrichtung und den Betrieb der Berechnungsstelle West zur Ermittlung des Gleichgewichtspreises für die Übertragung von Referenzmengen in den alten Bundesländern nach den Vorschriften der Milchabgabenverordnung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich Ihnen die Vorlage des MLUR i.S. „Verwaltungsabkommen über die Einrichtung und den Betrieb der Berechnungsstelle West zur Ermittlung des Gleichgewichtspreises für die Übertragung von Referenzmengen in den alten Bundesländern nach den Vorschriften der Milchabgabenverordnung“ mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Arne Wulff

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume |
Postfach 50 09 | 24062 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Finanzausschuss
Herrn Vorsitzenden Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
PF 7121
24171 Kiel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen:
Unsere Nachricht vom:

Der Staatssekretär
Telefon: 0431 988-7210
Telefax: 0431 988-7369

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Herrn Vorsitzenden Klaus Klinckhamer, MdL
Landeshaus
PF 7121
24171 Kiel

Oktober 2006

Vereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb der Berechnungsstelle West zur Ermittlung des Gleichgewichtspreises für die Übertragung von Referenzmengen in den alten Bundesländern nach den Vorschriften der Milchabgabenverordnung

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Neugebauer,
sehr geehrter Herr Abgeordneter Klinckhamer,

anliegendes Verwaltungsabkommen übersende ich zu Ihrer Unterrichtung. Die Zustimmung des Kabinetts erfolgte am 17. Oktober 2006. Es ist beabsichtigt, das Verwaltungsabkommen Ende November 2006 zu unterzeichnen.

Das Verwaltungsabkommen regelt die für die Zusammenführung des Milchquotenhandels in der Region der alten Bundesländer notwendige zentrale Wahrnehmung von Aufgaben nach Milchabgabenverordnung durch die Berechnungsstelle West bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft. Dabei wird die Berechnungsstelle West selbst nicht hoheitlich tätig. Es fallen aufgrund dieser Vereinbarung keine Ausgaben für das Land Schleswig-Holstein an, da die entstehenden Kosten über Gebühren der beteiligten Verkaufsstellen für Milchquoten gedeckt werden. Auch entsteht für das Land kein zusätzlicher

Verwaltungsaufwand. Für die schleswig-holsteinischen Milcherzeuger bedeutet die mit dem Verwaltungsabkommen ermöglichte Erweiterung der Übertragungsbereiche für Milchquoten eine kostenmäßige Entlastung, da die für den Strukturwandel erforderliche Milchreferenzmenge künftig günstiger zu erwerben sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Ernst-Wilhelm Rabi

Anlage: Vereinbarung



**Vereinbarung
über die Einrichtung und den Betrieb
der Berechnungsstelle West
zur Ermittlung des Gleichgewichtspreises
für die Übertragung von Referenzmengen in den alten Bundesländern**

1. Das Land Baden-Württemberg
vertreten durch das
Ministerium für Ernährung
und ländlichen Raum des Landes
Baden-Württemberg
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart
2. Der Freistaat Bayern
vertreten durch das
Bayerische Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten
Ludwigstraße 2
80539 München
3. Die Freie Hansestadt Bremen
vertreten durch den
Senator für Wirtschaft und Häfen
Zweite Schlachtpforte 3
28195 Bremen
4. Die Freie und Hansestadt Hamburg
vertreten durch die
Behörde für Wirtschaft und Arbeit,
Landwirtschaft und Forsten
Alter Steinweg 4
20459 Hamburg
5. Das Land Hessen
vertreten durch das
Hessische Ministerium für Umwelt,
ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Mainzer Str. 80
65189 Wiesbaden

6. Das Land Niedersachsen
vertreten durch das
Niedersächsische Ministerium
für den ländlichen Raum, Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Calenberger Str. 2
30169 Hannover

7. Das Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch das
Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf

8. Das Land Rheinland-Pfalz
vertreten durch das
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
des Landes Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz

9. Das Land Saarland
vertreten durch das
Ministerium für Umwelt
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken

10. Das Land Schleswig-Holstein
vertreten durch das
Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 3
24106 Kiel

- im folgenden Länder genannt –

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Das geltende EG-Recht gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Übertragung von Referenzmengen ohne Fläche zu regeln. Zum 01.04.2000 wurde in Deutschland das sogenannte Börsenverfahren eingeführt, bei dem Referenzmengen über Verkaufsstellen angeboten und nachgefragt werden können. Nach der Milchabgabenverordnung (MilchAbgV) werden die Referenzmengen bundesweit in 21 Übertragungsbereichen gehandelt.

Um wachstumsfähigen Milcherzeugungsbetrieben die notwendigen Referenzmengen besser verfügbar zu machen, sollen großräumigere Regionen für den Handel mit Referenzmengen geschaffen werden. Mit EntschlieÙung vom 10.02.2006 bittet der Bundesrat die Bundesregierung, die Erweiterung der Übertragungsregelung auf die jeweilige Region der alten und der neuen Länder ab dem 01.04.2007 vorzusehen. In Umsetzung dieser EntschlieÙung werden die bisher 16 Übertragungsbereiche der alten Länder zu einem Übertragungsbereich zusammengelegt. In diesem Übertragungsbereich gibt es künftig einen einheitlichen Gleichgewichtspreis. Zur Berechnung dieses Gleichgewichtspreises richten die Länder die Berechnungsstelle West ein.

Artikel 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Einrichtung und der Betrieb der Berechnungsstelle West zur Ermittlung des Gleichgewichtspreises für die in den Ländern bestehenden Übertragungsstellen nach den Vorschriften der MilchAbgV in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Berechnungsstelle West der Länder wird durch den Freistaat Bayern bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Milchquotenverkaufsstelle Bayern (MVSB) in München eingerichtet und nach Maßgabe dieser Vereinbarung sowie unter Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten (StMLF) betrieben. Die Berechnungsstelle West nimmt den Betrieb so rechtzeitig auf, dass sie ihre Aufgaben nach der MilchAbgV ohne Verzögerung erfüllen kann.

(3) Die Berechnungsstelle West wird nicht mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen tätig.

Artikel 2

Einrichtung der Berechnungsstelle West

(1) Die Berechnungsstelle West wird so eingerichtet und ausgestattet, dass sie bei Erfüllung der Mitwirkungspflichten der Länder (Artikel 3) den Gleichgewichtspreis ermitteln, die erforderlichen Daten entgegennehmen und an die zuständigen Übertragungsstellen übermitteln sowie Überschuss- bzw. Fehlbeträge bei den einzelnen Übertragungsstellen errechnen und deren Ausgleich veranlassen kann. Dazu

1. hält sie die erforderliche Hardware vor,
2. beschafft sie die erforderliche Software.

(2) Das EDV-Programm zur Ermittlung des Gleichgewichtspreises und zur Errechnung der Überschuss- und Fehlbeträge sowie zur Übermittlung der Daten wird in Ergänzung zu dem bisherigen Programm „Milchquote II“ über den Deutschen Bauernverband in Auftrag gegeben und nach der geltenden Absprache finanziert.

Artikel 3

Mitwirkungspflichten der Länder

(1) Für die Ermittlung des Gleichgewichtspreises übermitteln die Länder die geprüften und nach den Vorschriften der MilchAbgV bereinigten Daten der Anbieter und Nachfrager durch die Übertragungsstellen auf elektronischem Weg an die Berechnungsstelle West. Die Daten müssen spätestens 3 Werktage vor dem jeweiligen Übertragungstermin richtig und vollständig bei der Berechnungsstelle West eingegangen sein.

(2) Die Länder benennen der Berechnungsstelle West die für die Übermittlung der Daten zuständigen Übertragungsstellen mit jeweils einem Ansprechpartner.

(3) Die Länder stellen die ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten durch die Übertragungsstellen sicher.

(4) Die Berechnungsstelle West übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der an sie übermittelten Daten.

Artikel 4

Betrieb der Berechnungsstelle West

(1) Die Berechnungsstelle West ermittelt aus den fristgerecht erhaltenen Daten gem. den Vorschriften der MilchAbgV den Zwischenpreis, die Preis-

grenze für die Überschreitung des Zwischenpreises sowie den Gleichgewichtspreis.

(2) Die Berechnungsstelle West berechnet gem. den Vorschriften der MilchAbgV im Fall eines Nachfrageüberhangs den Kürzungssatz und die Zuteilungsquote, die der Nachfrager aus der im Übertragungstermin verfügbaren Angebotsmenge erhält.

(3) Die Berechnungsstelle West übermittelt die in Abs. 1 genannten Preise sowie den Kürzungssatz und die Zuteilungsquote (Abs. 2) an sämtliche Verkaufsstellen der Länder. Die Bekanntgabe des Gleichgewichtspreises erfolgt in der bisherigen Weise.

(4) Die in die Ermittlung des Gleichgewichtspreises einbezogenen Daten der Anbieter und Nachfrager werden unverzüglich nach der Berechnung gem. Abs. 1 und 2 an die jeweils zuständige Übertragungsstelle zurückgeleitet. Auf dieser Grundlage nehmen die Übertragungsstellen die Übertragungen gem. der MilchAbgV vor.

(5) Die Berechnungsstelle West teilt den betreffenden Übertragungsstellen mit, in welcher Höhe ein Zahlungsausgleich für die eingekommenen und auszahlenden Beträge vorzunehmen ist. Übertragungsstellen mit einem Einnahmeüberschuss werden aufgefordert, diesen Überschuss in der bezifferten Höhe unverzüglich nach dem Eingang der Zahlungsbeträge der Nachfrager an eine oder mehrere benannte Übertragungsstellen, bei denen ein Einnahmefehlbetrag festgestellt wurde, zu überweisen. Die Übertragungsstellen mit einem Einnahmefehlbetrag werden informiert, von welcher Übertragungsstelle und in welcher Höhe sie einen Ausgleich erhalten. Für den rechtzeitigen Zahlungsausgleich sind die Übertragungsstellen verantwortlich. Bei den Ausgleichsbeträgen handelt es sich um durchlaufende Posten.

Artikel 5

Datenschutz

(1) Die Berechnungsstelle West verpflichtet sich, die Daten, die sie im Rahmen dieser Vereinbarung erhält, nur für Zwecke der Erfüllung dieser Vereinbarung zu verarbeiten und zu nutzen.

(2) Speichernde Stellen im datenschutzrechtlichen Sinn sind die nach Landesrecht für die Übertragung der Referenzmengen zuständigen Übertragungsstellen.

(3) Für die Aufbewahrung der Daten bei der Berechnungsstelle West gelten die Vorschriften der MilchAbgV über die Aufbewahrung der Aufzeichnungen der Übertragungsstellen entsprechend. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Daten gelöscht.

Artikel 6

Technische Datensicherheit und Zugriffsschutz

Die Berechnungsstelle West verarbeitet die durch die Übertragungsstellen übermittelten Daten auf der Grundlage der Regelungen des StMLF für Informations- und Kommunikationstechnik, den Datenschutz und die Datensicherheit (BALIS-Richtlinie Nr. 1) in der jeweils gültigen Fassung; diese ist beim StMLF verfügbar. Die Übertragungsstellen und die Berechnungsstelle West übermitteln die Daten unter Verwendung des in Artikel 2 Abs. 2 genannten EDV-Programms nach den dort festgelegten Standards.

Artikel 7

Haftung

Die Haftung der Berechnungsstelle West (Vermögens- und Sachschäden) beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Berechnungsstelle West haftet nicht für Schäden, die auf eine Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Artikel 3 zurückzuführen sind.

Artikel 8

Kosten

Die bei der Berechnungsstelle West für die Erfüllung ihrer Aufgaben entstehenden Kosten werden zu gleichen Teilen von den Übertragungsstellen erstattet.

Artikel 9

Dauer der Vereinbarung; Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt bis auf Weiteres. Sie kann schriftlich von mindestens der Hälfte der Länder oder dem Freistaat Bayern mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Milchwirtschaftsjahrs gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals zum 31. März 2009 möglich. Von ihrem Kündigungsrecht machen die Länder nur Gebrauch, wenn dies mit den geltenden bundesrechtlichen Regelungen über die Durchführung der EG-Milchabgabenregelung vereinbar ist.

(2) Ändern sich die dieser Vereinbarung zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften, sind die Länder bereit, die Vereinbarung entsprechend anzupassen.

(3) Wird dieser Vereinbarung durch Änderung oder Aufhebung der zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften die Grundlage entzogen, verliert die Vereinbarung gleichzeitig ihre Gültigkeit.

Artikel 10
In-Kraft-Treten

Die Vereinbarung tritt mit Leistung der letzten Unterschrift in Kraft. Es ist ausreichend, wenn jedes Land eine Ausfertigung dieser Vereinbarung unterzeichnet und an das StMLF übermittelt.

Artikel 11
Schlussbestimmungen

(1) Fragen, die im Vollzug dieser Vereinbarung nicht ausgeräumt werden, klären die Länder einvernehmlich.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem mit ihr verfolgten Zweck am Nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken der Vereinbarung.

Für das Land Baden-Württemberg

Datum/Unterschrift

Für den Freistaat Bayern

Datum/Unterschrift

Für die Freie Hansestadt Bremen

Datum/Unterschrift

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Datum/Unterschrift

Für das Land Hessen

Datum/Unterschrift

Für das Land Niedersachsen

Datum/Unterschrift

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Datum/Unterschrift

Für das Land Rheinland-Pfalz

Datum/Unterschrift

Für das Land Saarland

Datum/Unterschrift

Für das Land Schleswig-Holstein

Datum/Unterschrift